

MERKBLATT

1. Rechtliche Grundlagen

Die Versickerung von

- Dachflächen
- befestigten Flächen sowie von
- Fahr- und Stellflächen

mit Einordnung in die nachstehenden Kategorien F1 und F2 ist Bestandteil der baurechtlichen Einreichung.

F1	<p>Dachflächen (Glas-, Grün-, Kies- und Tondächer, zementgebundene und kunststoffbeschichtete Deckungen), gering verschmutzt bzw. alle anderen Dachflächenmaterialien und Terrassen (gering verschmutzt) mit einem Gesamtflächenanteil nicht größer als 200 m² projizierter Fläche.</p> <p>Rad- und Gehwege</p> <p>Nicht befahrene Vorplätze und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge</p>
F2	<p>Dachflächen und Terrassen, gering verschmutzt, die nicht dem Flächentyp 1 zugeordnet werden können.</p> <p>Parkflächen für Pkw nicht größer als 20 Parkplätze bzw. 400 m² (Abstellflächen inkl. Zufahrt).</p> <p>Parkflächen für Pkw zwischen 20 und 75 Parkplätzen bzw. 2.000 m² (Abstellflächen inkl. Zufahrt) mit nicht häufigem Fahrzeugwechsel (Wohnhausanlagen, Mitarbeiterparkplätze bei Betrieben, Park-and-Ride-Anlagen und Parkplätze mit ähnlich geringem Fahrzeugwechsel).</p> <p>Fahrflächen mit einer JDTV⁵⁾ bis 500 Kfz/24 h bzw. Gleisanlagen bis 5.000 Bto mit Ausnahme der freien Strecke</p>

Quelle: Kategorie F1 oder F2 des ÖWAV-Regelblattes 45, Tabelle 2 Kapitel 5.5

Anmerkung:

Die Versickerung von befestigten Flächen, die nicht den obigen Kategorien zuzuordnen sind, ist baurechtlich nicht relevant, sondern wasserrechtlich zu behandeln.

Die generelle Ableitung von Oberflächenwässern in Fließgewässer ist baurechtlich nicht relevant, sondern wasserrechtlich zu behandeln.

Gemäß § 45 Abs. 6 der NÖ BauO 2014 darf durch die Versickerung oder oberflächliche Ableitung von Niederschlagswässern oder sonstigen Versickerungswässern

- weder die Tragfähigkeit des Untergrundes
- noch die Trockenheit von Bauwerken

beeinträchtigt werden. Die Abwässer (*Anmerkung: Niederschlagswässer*) dürfen nicht auf Verkehrsflächen abgeleitet werden.

Dieser Nachweis ist bei Entwässerungsprojekten schlüssig und nachvollziehbar zu liefern.

Bei Bauvorhaben, für die kein Entwässerungsprojekt im Sinn des folgenden Punktes 2 des Merkblattes erforderlich ist, sind die Versickerungsanlagen zumindest in der Baubeschreibung (Sickerschacht, Rohrrigol, etc.) und im Lageplan darzustellen.

2. Wann ist ein Entwässerungsprojekt erforderlich?

Ein Entwässerungsprojekt als Teil der baurechtlichen Einreichunterlagen ist erforderlich bei

- Dachflächen ab 400 m²
- Wohnhäusern ab 4 Wohneinheiten
- Fahr- und Stellflächen ab 4 PKW

Anmerkung:

Bei Bauvorhaben, für die kein Entwässerungsprojekt erforderlich ist, sind die Versickerungsanlagen zumindest in der Baubeschreibung (Sickerschacht, Rohrrigol, etc.) und im Lageplan darzustellen.

3. Inhalt des Entwässerungsprojektes

Das Entwässerungsprojektes ist auf den Grundlagen der ÖN B 2506-1, der ÖN B 2506-2 und das ÖWAV-Regelblatt 45 mit dem Bemessungsprogramm (<https://www.oewav.at/downloads/Bemessungsprogramme>) zu erstellen. Bestandteile des Entwässerungsprojektes sind ein Technischer Bericht mit Beschreibung und Bemessung der Entwässerungsanlagen sowie die planliche Darstellung. Das Entwässerungsprojekt ist von einem Fachkundigen mit einschlägiger Erfahrung zu erstellen.

Technischer Bericht

- Beschreibung der technischen Entwässerungseinrichtungen mit Zuordnung zu den Flächentypen F1 oder F2
- Angaben zu Grundwasserverhältnissen am Standort der Versickerungen (Grundwasserkörper, Grundwasserströmungsrichtung, HHGW, HGW₃₀, HGW₁₀, HGW₁, MGW, NGW)
- Angaben zu den Untergrundverhältnissen (Ermittlung der Sickerfähigkeit am Standort der Versickerungsanlagen durch in-situ-Versuche verpflichtend!)
- Bemessung der Versickerungsanlagen (ein Berechnungsblatt je Sickeranlage)
- Berechnung des Sickerkegels der Versickerungsanlagen mit Ausbreitung des Sickerkegels
- Angaben zur Bebauung der Nachbargrundstücke (Gst. Nr., Eigentümer, Unterkellerung ja/nein, Dichtbetonkeller, Versickerungsanlagen)
- Nachweis, dass mit der Ausbreitung des Sickerkegels keine benachbarten unterkellerten Bauwerke betroffen sind.
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung eines oberflächlichen Abflusses auf benachbarte Grundstücke mit Berücksichtigung von Überlaufwässern aus den Versickerungsanlagen

Pläne:

- Übersichtslageplan M 1: 1 000
- Katasterlageplan M 1:200 mit Darstellung der Versickerungsanlage und der zugeordneten Einzugsflächen, Grundwasserströmungsrichtung, Nachbargrundstücke, Gefällsverhältnisse
- Lageplan mit Versickerungsanlagen, Ausdehnung der Sickerkegeln, Kennzeichnung der unterkellerten Bauwerke auf den Nachbargrundstücken
- Längenschnitt der Entwässerungsanlage mit Höhenangaben (GOK, HHGW, NGW)
- Detail- bzw. Typenpläne (Sickerschacht, Sickerrigole, Sickermulden)

Empfehlungen und Hinweise zu Projektierung und Ausführung:

- Die Art der Versickerungsanlagen ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Einzugsflächen (Dachflächen, Fahrflächen etc.) gemäß ÖWAV-Regelblatt 45 zu wählen.
- Erstabschätzung für die erforderliche Fläche von Sickermulden: 10% der Entwässerungsfläche
- Bei begrünten Dächern und eingeschütteten Bauteilen ist die Humus- und Bodenschichte zur Vermeidung von Staunässe mit einem k_f -Wert von 2×10^{-4} zu bemessen und auszuführen.
- Sickerwert im eingebauten Zustand: $k_f = 1 \times 10^{-4}$ bis 1×10^{-5} m/s (gemäß Pkt. 6.3.3.1 der ÖNORM B 2506-2 bzw. ÖNORM B 4422-2)
- Der Einsatz von Fertiggrasen gewährleistet eine rasche Funktionsfähigkeit der Sickeranlage
- Sickermulden sind mit einer Mindestbreite von 1,0 m; erosionssicherer Einleitung, gut sichtbarer und funktionstüchtiger Abgrenzung gegen das Überfahren sowie das Beschädigen bei der Schneeräumung auszustatten
- Von Brunnenanlagen sollte bei Sickeranlagen ein möglichst großer Abstand (zumindest 3 m) eingehalten werden (abhängig von Grundwasserströmung und Höhe des Grundwassers)

Zuständige Behörde in baubehördlichen Verfahren:

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich III
Gruppe III/2 Bau-, Gewerbe- und Anlagenrecht
Neuklosterplatz 1
2700 Wiener Neustadt
magistrat@wiener-neustadt.at
+43/2622/373-0